



20.3.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(32/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des Senats der Französischen Republik zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des Senats der Französischen Republik zu dem genannten Vorschlag.

Nr. 105

SENAT

ORDENTLICHE SITZUNGSPERIODE 2011/2012

4. März 2012

DIE EUROPÄISCHE UNION BETREFFENDE ENTSCHEIDUNG

MIT EINER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

zu der Vereinbarkeit des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum **Schutz personenbezogener Daten** mit dem Subsidiaritätsprinzip

Der folgende Entschließungsantrag des Rechtsausschusses ist gemäß Artikel 73g Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Senats zur Entschließung des Senats geworden:

Vgl. Ziffern: Senat 424 und 447 (2011-2012).

Mit dem Vorschlag für eine unmittelbar anwendbare Verordnung soll die Rechtsvereinheitlichung vorgebracht und die Rechtssicherheit durch die Einführung harmonisierter Kernbestimmungen erhöht werden. In vielen Bereichen ist vorgesehen, dass der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen wird. Um einheitliche Bedingungen für ihre Umsetzung zu gewährleisten, werden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen. Mit Artikel 51 wird das Prinzip einer einzigen Anlaufstelle eingeführt, wonach für die Kontrolle der Tätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zuständig ist, in dem sich die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet.

- Gestützt auf Artikel 88 Absatz 6 der Verfassung,
- macht der Senat folgende Anmerkungen:
 - Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden kann, „sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Deshalb ist nicht nur zu prüfen, ob das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden kann, sondern auch ob die Regelungsdichte der getroffenen Maßnahme nicht über das hinausgeht, was zur Verwirklichung des mit dieser angestrebten Zieles erforderlich ist.
 - In einem die Bürgerrechte unmittelbar betreffenden Bereich darf der Vorschlag für eine Verordnung den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit vorenthalten, vorübergehend nationale Vorschriften beizubehalten, die ein höheres Schutzniveau bieten, damit die Harmonisierung auf europäischer Ebene nicht zu geringeren Garantien führt.
 - Die sehr große Anzahl der der Europäischen Kommission zusätzlich zu ihren Durchführungsbefugnissen übertragenen Befugnisse führt tendenziell dazu, dass über das hinausgegangen wird, was in Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als delegierter Rechtsakt definiert wird. Eine bestimmte Anzahl von Befugnisübertragungen, z.B. die das Recht auf Vergessenwerden betreffenden, sollten direkt vom europäischen Gesetzgeber geregelt werden. Andere könnten in die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden bzw. ihres Zusammenschlusses auf europäischer Ebene fallen.
 - Aufgrund der in Artikel 51 des Vorschlags für eine Verordnung vorgesehenen „einzigen Anlaufstelle“ wäre die Möglichkeit für die betroffenen Personen, dass alle ihre Beschwerden von der nationalen Aufsichtsbehörde untersucht werden, nicht mehr gegeben, und die Lage würde aufgrund der Asymmetrie zwischen den bei einer ausländischen Behörde eingereichten verwaltungsrechtlichen Beschwerden und den gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen beim nationalen Richter eingelegten Rechtsmitteln für die Beschwerdeführer sehr komplex. Zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips wäre es zweckmäßig, stattdessen ein Verfahren vorzusehen, das es den betroffenen Personen ermöglicht, sich an die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zu wenden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Der Senat vertritt daher die Auffassung, dass Artikel 51 des Vorschlags für eine Verordnung und darin enthaltene Bestimmungen betreffend delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im jetzigen Wortlaut gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.

Dieser Entschließungsantrag wurde am 4. März 2012 zu einer Entschließung des Senats.

Der Präsident

unterzeichnet: Jean-Pierre BEL